

Satzung

über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Forstinning.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

§ 2

Begriffsdefinition

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Als straßennah gelten von der Grundstücksgrenze abgerückte Einfriedungen, wenn diese in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet werden und als solche in Erscheinung treten. Als straßennah im Sinne des Satzes 1 gilt eine Einfriedung auch dann, wenn sie in zweiter Reihe stehend zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch eine weitere, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Einfriedung getrennt wird, aber ebenso in Erscheinung tritt.
- (3) Als Vorgärten gilt der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze für die Hauptgebäude, mindestens jedoch 5 m ab Straßenbegrenzungslinie. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht vorhanden, gilt alternativ die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, öffentlicher Grünfläche oder vergleichbar öffentlich wirkende Flächen. Ist eine vordere Baugrenze nicht vorhanden gilt die vordere Kante des Hauptgebäudes.
- (4) Bei der Höhenentwicklung gilt der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Einfriedungshöhe entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und sonstigen öffentlich wirkenden Flächen die direkt anliegende Geländeoberfläche des öffentlichen Gehweges oder des öffentlich wirkenden Raumes. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen die natürliche Geländeoberfläche des Baugrundstückes.

§ 3 **Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie seitliche Einfriedungen der Vorgärten sind offen herzustellen. Als offen gilt eine Einfriedung, deren Geschlossen-Offen-Verhältnis in der Ansichtsfläche nicht größer als 4:1 ist. Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, sind nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist. Von Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen.
- (2) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,30 m einschließlich Sockel zulässig. Der Sockel darf eine Höhe von 0,20 m nicht übersteigen. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z.B. durch Blumenkästen) ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 1,80 m betragen.
- (3) Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten und sind als heimische Sträucher und Gehölze auszuführen.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2 m und eine Tiefe von bis zu 3 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig. Des Weiteren dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 entlang der Staatsstraße 2080 Lärmschutzeinfriedungen in Form von Holzzäunen sowie Gabionen bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden. Voraussetzung ist, dass ein Streifen von mindestens 0,50 m zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Einfriedung frei bleibt und dieser mit Wildem Wein, Efeu oder ähnlicher kletternder oder rankender Bepflanzung begrünt wird. Die Lärmschutzeinfriedung muss nach den Vorgaben der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw) ausgeführt werden. Sollte die Lärmschutzeinfriedung in den Lichtraum der Straße hineinragen oder wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Sichtbehinderung beeinträchtigt, entscheidet die Gemeinde, ob, inwieweit und in welcher Höhe die Lärmschutzeinfriedung errichtet werden darf.
- (5) Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.
- (6) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.
- (7) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 4 **Abweichungen**

Von Bestimmungen dieser Satzung können durch die Gemeinde Forstinning Abweichungen nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwider handelt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 22.03.2018 in Kraft.

Forstinning, den 21.03.2018



Rupert Ostermair
Erster Bürgermeister

